

Öffentliche Bekanntmachung

Bereitstellung im Internet am
23.12.2021

Nachrichtlicher Hinweis auf diese
Bekanntmachung im Amtsblatt
Höri-Woche am 14.01.2022

Gemeinde Gaienhofen

Landkreis Konstanz



FRIEDHOFSSATZUNG

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 21.07.1970 (GBl. 1970, 395, ber. S 458) sowie der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat am 21.12.2021 die nachstehende Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Die in Absatz 4 genannten Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Gemeinde Gaienhofen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie der Bestattung von Verstorbenen, für die eine Wahlgrabstätte zur Verfügung steht.

Dies gilt auch für Verstorbene, die Einwohner der Gemeinde waren, und zum Zeitpunkt ihres Ablebens alters- oder krankheitsbedingt in einer Pflegeeinrichtung lebten.

Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten (§ 30 Absatz 1 Bestattungsgesetz). Ferner dienen sie der Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner ist und dies verlangt (§ 30 Absatz 2 und 3 Bestattungsgesetz) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Verstorbener als derjenigen nach den Sätzen 2 bis 5 bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- (2) Der Friedhofszweck besteht in der Ermöglichung einer angemessenen und geordneten Bestattung, in einer dem pietätvollen Gedenken an die Toten entsprechenden würdigen Ausgestaltung, in der Gestattung der Pflege und des Besuchs der Grabstätten sowie der Gewährleistung einer ungehinderten Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeit.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch eine allgemeine Grünflächenfunktion und haben eine wesentliche Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz. Deshalb hat Jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(4) Es bestehen die nachfolgenden Friedhöfe:

1. Friedhof Horn
2. Friedhof Hemmenhofen

(5) Die Verstorbenen sollen auf den Friedhöfen jenes Ortsteils bestattet werden, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

(6) Tierbestattungen sind nicht erlaubt.

(7) Im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

(8) Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

1. Dies zur Erfüllung des Friedhofsziels erforderlich ist,
2. Die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen,
3. und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur von 7.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit besucht werden.

(2) Die Friedhofsträgerin kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen kleine Handwagen,
2. Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der Gewerbetreibenden und ihrer Bediensteten,
4. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
5. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu
6. beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
8. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
9. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,

10. Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
11. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
12. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Sie sind spätestens sieben Tage vorher zu beantragen. Die Friedhofsträgerin kann die Erlaubnis versagen, wenn die Veranstaltungen mit dem Friedhofszweck unvereinbar sind.
- (4) Wird dieser Satzung zuwider gehandelt oder ist die Ordnung auf den Friedhöfen aus anderen Gründen gefährdet, so kann die Friedhofsträgerin nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Ordnung wieder herzustellen.
- (5) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofsordnung oder die besonderen Anweisungen der Friedhofsträgerin nicht befolgt, kann von den Friedhöfen verwiesen werden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche Gewerbetreibende tätig werden, die
 1. in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind,
 2. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 3. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
 4. Bei unerheblichen handwerklichen Nebenbetrieben kann abweichend von Nr. 2 eine Zulassung erfolgen

Auf Verlangen sind der Friedhofsträgerin entsprechende Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsträgerin kann im Einzelfall Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Die Aufnahme von Arbeiten ist spätestens am Tage der Verrichtung anzuzeigen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsträgerin genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen

Ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (5) Der bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfall, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen und Grabmalfundamente sowie pflanzlicher Abfall und Abraum sind von den Friedhöfen zu entfernen. Vorübergehend entferntes Grabzubehör kann auf den Friedhöfen zwischengelagert werden.
- (6) Bei einem Verstoß gegen die Anforderungen kann den Gewerbetreibenden die Benutzung der Friedhöfe auf Zeit oder auf Dauer von der Friedhofsträgerin untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach einem Todesfall bei der Friedhofsträgerin anzumelden, sobald die Todesbescheinigung ausgestellt ist und das Standesamt die Eintragung des Sterbefalls bescheinigt hat. Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Wahlgrab erfolgen, so ist auf Verlangen der Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Bestattungen in ausgewiesenen Grabfeldern für einzelne religiöse oder ethnische Gruppen ist zusätzlich ggf. der jeweilige Nachweis der Zugehörigkeit zu erbringen.
- (2) Die Friedhofsträgerin setzt Ort und Zeit der Bestattung und der Urnenbeisetzung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden grundsätzlich wochentags, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr (Regelzeit) statt.
Für Bestattungen und Urnenbeisetzungen, die freitags in der Zeit ab 12.00 bis 14.00 Uhr stattfinden, wird ein Zuschlag erhoben.
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt. Ausnahmen werden nur in besonders begründeten Fällen zugelassen, es wird ein Zuschlag erhoben.
- (3) Die sichere Verwahrung und Besorgung der Leiche, die Vorbereitung der Bestattung und die Bestattung selbst obliegt dem Bestattungspflichtigen (Totenfürsorge); so auch die Überführung der Verstorbenen von der Trauerhalle oder Leichenhalle zur Grabstätte, die Ausschmückung der Bestattungseinrichtungen, das Bereitstellen eines Organisten und Ähnlichen.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen.

§ 6 Särge, Urnen und Totenbekleidung

- (1) Behältnisse zur Bestattung von Verstorbenen und zur Beisetzung von Aschen (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Sterbewäsche und Sargfüllungen aus Kunststoff sind nicht zugelassen.
- (2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der

Friedhofsträgerin einzuholen. Für Bestattungen auf dem Friedhof Horn ist eine Mindesthöhe der Särge von 0,65m einzuhalten.

- (3) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Friedhofsträgerin hebt die Gräber aus und füllt sie anschließend zu.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
Auf dem Friedhof Horn sind Tiefgräber (Stockwerksgräber) aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse nicht zulässig. Auf dem Friedhof Hemmenhofen sind Tiefgräber (Stockwerksgräber) zulässig.
- (3) Länge und Breite sowie die Lage der Gräber richten sich nach dem Gestaltungs- und Belegungsplan.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Unter Ruhezeit versteht man den Zeitraum, innerhalb dessen ein Grab nicht erneut belegt werden darf. Die Ruhezeit soll sowohl eine ausreichende Verwesung der Verstorbenen gewährleisten als auch eine angemessene Totenehrung ermöglichen.
- (2) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Urnen 20 Jahre, in bestimmten Grabfeldern beträgt die Ruhezeit für Urnen 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 20 Jahre. Dies gilt auch für Fehlgeburten und Ungeborene.

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Einem Antrag auf Umbettung kann nur zugestimmt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In den ersten zwei Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.
Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab ist innerhalb der Friedhöfe nicht zulässig. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträgerin in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

- (5) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Friedhofsträgerin bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Umbettungen führt die Friedhofsträgerin oder ein von ihr Beauftragter durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Friedhofsträgerin vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - 1. Reihengräber
 - 2. Urnenreihengräber
 - 3. anonyme oder halbanonyme Urnenrasengräber
 - 4. Wahlgräber, einstellig als Einzelwahlgrab, zweistellig als Doppelwahlgrab, dreistellig als Dreifachwahlgrab, mehrstellig als Familiengrab
 - 6. Urnenreihengräber
 - 7. Urnenwahlgräber, zweistellig als Doppelurnengrab
Urnenwaben,
 - 8. gärtnergepflegte Grabanlage für Erdgrabstätten, Urnengrabstätten und
Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - 9. Baumbestattungen
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Grabstätte oder einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Die maximalen Belegungszeiten für die in Abs. 2 genannten Grabstätten werden in den entsprechenden Paragraphen (§§ 11 ff) bestimmt. Der Gemeinderat kann im Einzelfall – insb. für verdiente Persönlichkeiten, bekannte Künstler usw. - abweichend hiervon auf Antrag eine Verlängerung der grundsätzlich geregelten Belegungszeit für die Dauer von jeweils 10 Jahren ausnahmsweise beschließen, sofern die Friedhofsplanung und ein geregelter Betriebsablauf dies zulassen und die Grabpflege verlässlich gesichert ist. Ein Rechtsanspruch auf ausnahmsweise Verlängerung besteht nicht.

- (6) Provisorische Grabmale werden nach Aufstellen oder Anbringung von Grabmalen entfernt. Diese Regelung betrifft ebenfalls die dafür vorgesehenen Grab-Schilder, -Blätter und -Platten.

Die Vorschriften über Reihengräber (§11) und Wahlgräber (§12) gelten auch für die übrigen Grabarten (§ 13 ff.), soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborene und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit, die der Ruhezeit entspricht, ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Nutzungszeit auf Antrag bei der Friedhofsträgerin zweimal für maximal fünf Jahre verlängert werden, sofern die Verlängerung der Friedhofsplanung nicht entgegensteht. Ein Anspruch besteht nicht.

Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine verstorbene Person bestattet. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, sofern eine Überschreitung der Ruhezeit nicht eintritt.
- (3) Auf jedem Friedhof werden Reihengrabfelder für Verstorbene mit 25-jähriger Ruhezeit eingerichtet. Für Kinder, die vor Vollendung des sechsten Lebensjahres verstorben sind, werden - soweit möglich - besondere Reihengräber ausgewiesen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich, durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld oder durch schriftliche Mitteilung an die Verfügungsberechtigten bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung besteht nicht. Satz 1 und 2 gelten auch für die Verlängerung eines Nutzungsrechts. Das Nutzungsrecht entsteht mit Bekanntgabe der Nutzungserlaubnis. Nutzungsberechtigter ist die auf der Nutzungserlaubnis genannte Person.
- (2) Die erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechts ist im Todesfall zulässig. Das Nutzungsrecht wird erstmalig für die Dauer von 25 Jahren für

Erdbestattungen, für die Dauer von 20 Jahren für Urnenbeisetzungen, verliehen (Nutzungszeit). Verleihung und Verlängerung setzen die Zahlung der jeweiligen Grabnutzungsgebühren voraus.

- (3) Nutzungsrechte an mehrstelligen Wahlgräbern (Familiengräber) werden auf Antrag für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und für weitere 15 Jahre möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Nutzungsrechte an Urnenbaumgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach Ablauf der Nutzungszeit unabhängig von einer Beisetzung um jeweils fünf Jahre möglich.
- (5) Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Auf dem Friedhof Horn sind Tiefgräber (Stockwerksgräber) aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse nicht zulässig.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (8) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 9 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen und Beisetzungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 9 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich auch die Pflicht zur Pflege der Grabstätte.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Nach Ablauf des verlängerten Nutzungsrechts gilt § 11 Abs. 5.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach Art und Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu vier Urnen.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (4) Auf dem Friedhof Horn sind Urnengemeinschaftsgrabstätten und Urnenrasengrabstätten für anonyme bzw. halbanonyme Beisetzungen eingerichtet. Die anonymen Urnenrasengräber müssen nicht gekennzeichnet werden. Anonyme bzw. halbanonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt. Auf dem Friedhof Hemmenhofen sind einstellige und zweistellige Urnenwahlgrabstätten als Urnen-Baumgräber eingerichtet.

§ 14

Gärtnergepflegte Grabanlage „Ruhegarten am See“

- (1) Die Gemeinde weist auf dem Friedhof Horn eine gärtnergepflegte Grabanlage für Erd- und Urnenbestattungen aus. Diese zusätzliche Wahlmöglichkeit soll die Hinterbliebenen in die Lage versetzen, sich von der Pflicht der Grabpflege während der Nutzungszeit zu entlasten. Eine Grabstelle innerhalb dieses Grabfeldes wird nur dann an Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit einem bestimmten, von der Gemeinde zu benennenden privaten Gartenbaubetrieb oder einer Vereinigung von Gartenbaubetrieben abschließen.
- (2) In der gärtnergepflegten Grabanlage werden die in § 10 Abs. 2 unter Nr. 1. und 2., 4. und 5. aufgeführten Grabarten angeboten.
- (3) Die vorgesehenen Gräber werden von einem privaten Gartenbaubetrieb unabhängig von einer Belegung bepflanzt und gepflegt. Eine eigene Pflege sowie Gestaltung durch die Grabnutzungsberechtigten ist nicht zulässig und auch nicht erforderlich. Das Anbringen von Grabzubehör wie Grablichter, feststehende Vasen, Schalen etc. sind nur nach Absprache mit dem privaten Gartenbaubetrieb möglich.

§ 15

Pflegefreie Baumbestattungen

- (1) Die Baumgräber werden unterschieden als:

1. Einfache Urnenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung
 2. Doppel-Urnenwahlgrabstätten (sog. Partnergrabstätten) ohne Pflegeverpflichtung
- (2) Der Baum ist frei wählbar.
- (3) Die Baum-Gräber-Anlage ist eine naturnahe Grabanlage. Die Verwendung von vergänglichen Urnenkapseln, ohne Überurne oder mit einer vergänglichen Überurne aus einem Naturstoff (z. Bsp. Holz) ist zwingend vorgeschrieben.
- (4) Blumen, Kerzen und andere Grabgegenstände dürfen nur an den durch die Friedhofsträgerin vorgesehenen Ablagestellen niedergelegt werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Abräumen nach einer angemessenen Zeit selbst vorzunehmen.
- (5) Eine Namenskennzeichnung in den einstelligen Baumgräbern sowie in den Partner-Baumgrabstätten erfolgt mittels einer von der Friedhofsträgerin vorgegebenen Gedenktafel (je Verstorbenem) mit einer vorgegebenen Gestaltung, welche an einer zugeteilten Natursteinstele befestigt wird.

Die Gedenktafeln müssen bei einem, von der Friedhofsträgerin benannten Steinmetzbetrieb von den Nutzungsberechtigten selbst in Auftrag gegeben werden. Ein Verzicht auf eine Namenskennzeichnung als namenlose Grabstätte ist möglich.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 17

Auswahlmöglichkeit und allgemeine Anforderungen

- (1) Auf den Friedhöfen stehen Grabfelder mit und ohne besondere Gestaltung Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die jeweils hierfür festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.
- (3) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, der Zweck dieser Satzung, sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (4) Hinweise auf die verstorbene Person in Form von Internet-Links, QR-Codes, Videos oder Ähnlichem bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. In begründeten Fällen kann diese das Anbringen untersagen. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben. Bei Verwendung eines QR-Codes übernimmt die Friedhofsträgerin für Inhalte, Richtigkeit und Gestaltung der hinterlegten Internetseite keine Haftung.

§ 18 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Allgemeines

- (1) Für folgende Grabfelder gelten besondere Gestaltungsvorschriften:
1. gärtnergepflegten Grabfelder
 2. Felder für anonyme und halbanonyme Urnenrasengräber,
 3. Urnen-Baum-Grab-Anlage
- (2) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden, ausgenommen sind anonyme und halbanonyme Urnenrasengräber. Grabmale und Gedenktafeln müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 2 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 4 bis 11 zulassen.
- (4) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattungen
- a) aus schwarzem Kunststein, aus sonstigen Kunststoffen oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern über einer Größe von 8 cm Breite und 8 cm Höhe
 - f) als Grabplatten (ausgenommen Gedenktafeln bis zu einer Größe von 40 cm x 40 cm)
 - g) in Form sonstiger Grabflächenabdeckungen (z.B. einzelne Natursteinplatten)
 - h) mit störenden mechanisch beweglichen, akustischen, elektrischen oder elektronischen Teilen (z.B. beleuchtungstechnische Anlagen, elektronische Anzeigen, Displays). Hiervon ausgenommen sind mit elektrischer Energie betriebene Grablichter
- (5) Firmenbezeichnungen – z.B. an Grabmalen – dürfen nur unauffällig und bei Grabmalen nicht auf deren Vorderseite angebracht werden.
- (6) Auf den Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind Grabeinfassungen nicht zulässig.

Anonyme und halbanonyme Urnenrasengräber

- (7) Für Urnenrasengräber wird eine durchgehende Fläche mit Rasen oder sonstiger bodendeckender Begrünung angelegt. Diese ist Bestandteil der von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten unterhaltenen öffentlichen Grünfläche. Eine sonstige Bepflanzung ist nicht zulässig.
- (8) Urnenrasengräber sind nur auf dem hierfür vorgesehenen Gräberfeld zulässig. Urnenrasengräber werden ohne Umrandung und Anwuchsfläche angelegt.

- (9) Auf Urnenrasengräbern dürfen keine Gegenstände abgelegt werden. Blumen und Kerzen können an einer zentralen Ablagestelle (Granitplatte) abgelegt werden.
- (10) Die Gedenktafeln aus Metall für die halbanonymen Urnenrasengräber müssen einheitlich sein. Die Größe ist 6 cm x 12 cm

Gärtnergepflegte Grabfelder

- (11) Die Gestaltung der gärtnergepflegten Grabfelder muss den besonderen Gestaltungsvorschriften entsprechen. Grabmale und Gedenktafeln für mehrere Gräber sind zulässig. Die Grabsteine sollen sich in ihrer Form und Art optisch in das Grabfeld einfügen.
- (12) Die individuellen Grabmale dürfen folgende Größen nicht überschreiten:
 - a) liegende Grabplatten und Steine: max. 0,40 m x 0,40 m
 - b) Grabsteine bei Urnenbeisetzungen: max. Breite 0,40 m, max. Höhe 1,00 m
 - c) Grabsteine bei Sargbestattungen: max. Breite 0,50 m, max. Höhe 1,20 m§ 16 bis § 19 keine Veränderungen

Urnen-Baum-Gräber

- (13) Urnenbaumgräber sind besonders angelegte und gestaltete Grabanlagen an Bäumen. Die Grabstellen für Urnenbeisetzungen befinden sich in gemeinschaftlich genutzten Grabanlagen in parkähnlicher Umgebung in einem Rasenbeet.
- (14) Um eine geordnete Anbringung der Gedenktafeln sicherzustellen, wird die Anbringung der Namenstafeln ausschließlich durch einen von der Friedhofsträgerin benannten Steinmetz durchgeführt.
- (15) Die Anlage, Gestaltung und Pflege der gemeinschaftlichen Urnen-Baum-Grabanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin oder den von ihr Beauftragten. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Anlage.

§ 19

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Ohne Erlaubnis sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe 15 mal 30 Zentimeter, Stelen bis zu einer Größe von 100 mal 35 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Friedhofsträgerin Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde, Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.
- (7) Infolge der ungünstigen Bodenverhältnisse sind liegende Grabmale, Ganz- als auch Halbabweckungen bei Erdbestattungen auf dem Friedhof Horn nicht zulässig. Auf dem Friedhof Hemmenhofen sind Ganzabweckungen bei Erdbestattung nicht zulässig, Halbabweckungen sind möglich.
- (8) Grabmale für Urnengrabstätten: Liegende Grabmale, Halbabweckungen und Grabplatten als Ganzabweckung sind zulässig.
- (9) Urnenwaben werden mit Grabplatten abgedeckt. Die Größe der Grabplatten muss sich nach der Größe und dem Abstand der Urnenwaben richten. Somit ist die Mindestgröße 50 cm x 60 cm, die Maximalgröße 55 cm x 65 cm. Die Stärke der Abdeckplatte muss mindestens 18 cm und darf maximal 25 cm betragen. Damit die Grabplatte durch die Schräge der Wabe nicht abrutscht, muss die Verankerung an der Grabplatte so angebracht werden, dass sie innerhalb der Urnenwabe greift. Als Material der Verankerung ist Edelstahl zu verwenden.
- (10) Soweit für Grabreihen zusammenhängende Streifenfundamente bestehen, müssen diese zur Errichtung stehender Grabmale verwendet werden. Die Fundamentbänder sind Teil der Friedhofsanlage.

§ 20 Standicherheit

- (1) Die Eigenstandfestigkeit gehört zum allgemeinen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“, betrifft alle Grabmale und wird als technische Voraussetzung von der Friedhofsträgerin überprüft.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind Ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale:

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,
 bis 1,40 m Höhe: 16 cm,
 ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsträgerin überprüft.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsträgerin auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Zur umweltfreundlichen Entsorgung und Kompostierung müssen Kranzunterlagen, Gebinde und dergleichen aus verrottbarem Material bestehen. Kunststoffblumen und Ähnliches sind nicht zugelassen.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts und bei Verzicht auf das Nutzungsrecht, sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Friedhofsträgerin die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Friedhofsträgerin bewahrt die Grabmale drei Monate auf. Wird vom Verantwortlichen der Grabstätte innerhalb dieser Aufbewahrungsfrist keine Entscheidung über den Verbleib des Grabmales gegenüber der Friedhofsträgerin getroffen, geht dieses entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsträgerin über.
- (3) Für sonstige Grabausstattungen obliegt der Friedhofsträgerin keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin. Verfügungsw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Das Aufstellen von Bänken wird ausschließlich von der Friedhofsträgerin durchgeführt.
- (8) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen maximal bis zu einem Drittel ihrer Fläche mit einem künstlichen Flies und einer Kieseleinlage bedeckt werden, um die Durchlüftung nicht zu gefährden.
- (9) Die Verwendung chemischer Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsträgerin abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsträgerin in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Friedhofsträgerin obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Friedhofsträgerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grabstätten haften für die der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Friedhofsträgerin von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs., 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit nicht zulässigen Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,

- j) lärmt, spielt, isst und trinkt in größerem Ausmaß, lagert
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
- 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 19 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Abs. 1),
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§21 Absatz 1).

VIII. Bestattungsgebühren

§ 27 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den jeweils folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - 2. wer die Gebührenschuld der Friedhofsträgerin gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet:
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 30
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31
Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis zum **01.01.2022** in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 25.07.2017 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und das Gebührenverzeichnis vom 01.01.2019 außer Kraft.

Gaienhofen, den 22.12.2021



Eisch
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gaienhofen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Wortlaut auf der Homepage der Gemeinde am 23.12.2021 online öffentlich bekannt gemacht. Ein nachrichtlicher Hinweis in der Höri-Woche erfolgte am 14.01.2022. Diese Satzung wurde dem Landratsamt Konstanz gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO angezeigt am _____

Gebührenverzeichnis ab dem 01.01.2022

Anlage zu den §§ 27-30 der Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gaienhofen vom 21.12.2021

1. Verwaltungsgebühren

Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren findet § 4 der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

2. Bestattungsgebühren

2.1 Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab 10 Jahren*	600,00	Euro
2.2 Bestattung von Kindern unter 10 Jahren*	460,00	Euro
2.3 Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten*	360,00	Euro
2.4 Bestattung von Aschenurnen in Urnengräbern*	320,00	Euro
2.5 Bestattung von Ascheurnen in Baumgräbern	320,00	Euro
2.6 Bestattung von Aschenurnen in Urnenwaben	260,00	Euro
2.7 Bestattung von Aschenurnen anonym/halbanonym	240,00	Euro
2.8 Bestattung von Urnengemeinschaftsgräbern im gärtnergepflegten Grabfeld	240,00	Euro
2.9 Zuschlag für Tieferbettung wegen Mehrfachbelegung	260,00	Euro
2.10 Zuschlag für die Bestattung an Freitagen ab 12.00 Uhr und außerhalb der Regelzeit		50 %

* Gilt auch für Grabstätten im gärtnergepflegten Grabfeld.

Hinweise:

Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden grundsätzlich wochentags, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Regelzeit), statt. Für Bestattungen und Urnenbeisetzungen, die freitags in der Zeit ab 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr stattfinden wird ein Zuschlag erhoben.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt. Ausnahmen werden nur in besonders begründeten Fällen zugelassen.

Die Gemeinde stellt Sargträger nicht zur Verfügung. Die Angehörigen bzw. Hinterbliebenen haben selbst und auf eigene Kosten für Sargträger in ausreichender Zahl zu sorgen.

Die Kosten für Transporte von Verstorbenen sind von den Hinterbliebenen unmittelbar zu tragen.

3. Grabplatzgebühren

3.1 Reihengrab von Erwachsenen und Kindern ab 10 Jahren*	650,00	Euro
3.2 Kindergrab für Verstorbene Kinder unter 10 Jahren	225,00	Euro
3.3 Wahlgräber		
3.3.1 Einzelwahlgrab*	1.000,00	Euro
3.3.2 Einzelwahlgrab als Tiefengrab	1.450,00	Euro
3.3.3 Doppelwahlgrab*	2.450,00	Euro
3.3.4 Doppelwahlgrab 3 Belegungen als Tiefengrab	3.050,00	Euro
3.3.5 Dreierwahlgrab*	4.500,00	Euro
3.3.6 Familiengrab	6.950,00	Euro
3.4 Urnengräber		
3.4.1 Urnenreihengrab*	425,00	Euro
3.4.2 Urnenwahlgrab*	750,00	Euro
3.4.3 Einzelurnenwahlgrab als Baumgrab	1.000,00	Euro
3.4.4 Doppelurnenwahlgrab als Baumgrab	2.100,00	Euro
3.4.5 Urnenwabe (inkl. Umgebungspflege 250 €)	600,00	Euro

3.4.6 Aschenurnen anonym/halbanonym	148,00	Euro
3.4.7 Urnengemeinschaftsgräber im gärtnergepflegten Grabfeld	148,00	Euro

*** Gilt auch für Grabstätten im gärtnergepflegten Grabfeld.**

Werden Urnen in Reihen- oder Wahlgräbern beigesetzt, gelten die Gebühren nach den Ziffern 3.1 und 3.3. Werden Verstorbene Kinder unter 10 Jahren in Reihen- oder Wahlgräbern beigesetzt, gelten die Gebühren nach den Ziffern 3.1 und 3.3.

3.5 Für Urnenreihengräber, die als anonymes oder halbanonymes Urnenrasengrab belegt werden, wird zusätzlich zu 3.4.4 eine Gebühr für die Rasenpflege erhoben von 418,00 Euro

3.6 Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern einschließlich Urnenwahlgräbern beginnt mit dem Tage der Erstbelegung. Wird auf Antrag das Nutzungsrecht verlängert, so ist für jedes ganze Jahr der Verlängerung die volle Bruchteilsg Gebühr zu entrichten. Bei einer anteiligen Verlängerung des Nutzungsrechts (kein volles Jahr) wird eine kalendertäglich berechnete Bruchteilsg Gebühr erhoben.

Hinweis:

Wahlgräber können im Voraus nicht erworben werden.

4. Grabeinfassung

4.1 Einzelgrab		
4.1.1 für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	320,00	Euro
4.1.2 für Kinder unter 10 Jahren	300,00	Euro
4.2 Doppelgrab	415,00	Euro
4.3 Dreiergrab	560,00	Euro
4.4 Familiengrab	560,00	Euro
4.5 Urnengrab	300,00	Euro

5. Auswärtigenzuschlag

5.1 Für auswärtig Verstorbene werden auf die Gebühren nach Nr. 2 ein Zuschlag erhoben mit	50 %
5.2 Für auswärtig Verstorbene werden auf die Gebühren nach Nr. 3 ein Zuschlag erhoben mit	100 %

Hinweis:

Auswärtige sind Personen, die zur Zeit ihres Ablebens nicht Einwohner der Gemeinde waren. Dies gilt nicht für frühere Bürger der Gemeinde, die mindestens 30 Jahre lang hier wohnten oder ihre bisherige Wohnung nur wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben.

Das vorstehende Gebührenverzeichnis wird hiermit als Anlage zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) ausgefertigt. Die Bestandteile stimmen mit dem Willen des Gemeinderats (Beschluss vom 21.12.2021) überein.

Gaienhofen, den 22.12.2021



Eisch, Bürgermeister